

INTOSAI



Die Deklaration von Mexiko über ORKB Unabhängigkeit

INTOSAI



INTOSAI General Secretariat - RECHNUNGSHOF
(Austrian Court of Audit)
DAMPFSCHIFFSTRASSE 2
A-1033 VIENNA
AUSTRIA

Tel.: ++43 (1) 711 71 • Fax: ++43 (1) 718 09 69

E-MAIL: intosai@rechnungshof.gv.at;
WORLD WIDE WEB: <http://www.intosai.org>

ISSAI-10 — Deklaration von Mexiko über ORKB-Unabhängigkeit

Präambel

Der in Mexiko zusammengetretene XIX. Kongress der Internationalen Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden (INTOSAI) hat in Anbetracht der Tatsache,

dass die ordnungsgemäße und rationelle Verwendung öffentlicher Gelder und Mittel eine der wesentlichen Voraussetzungen für die richtige Handhabung der öffentlichen Finanzen und die Wirksamkeit der von den zuständigen Behörden getroffenen Entscheidungen ist,

dass die „Deklaration von Lima über die Leitlinien der Finanzkontrolle“ (im Folgenden die Deklaration von Lima genannt) feststellt, dass die Obersten Rechnungskontrollbehörden (ORKB) ihre Aufgaben nur dann erfüllen können, wenn sie von der zu überprüften Stelle unabhängig gestellt und gegen Einflüsse von außen geschützt sind,

dass eine gesunde Demokratie dieses Ziel nur erreichen kann, wenn jeder Staat über eine ORKB verfügt, deren Unabhängigkeit gesetzlich verankert ist,

dass die Deklaration von Lima erkannte, dass eine absolute Unabhängigkeit von Staatsorganen zwar unmöglich ist, die ORKB jedoch mit der zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen funktionellen und organisatorischen Unabhängigkeit ausgestattet sein müssen,

dass durch die Anwendung der Unabhängigkeitsgrundsätze die ORKB ihre Unabhängigkeit auf verschiedenartige Weise erreichen können, indem sie zu diesem Zweck verschiedenartige Sicherungsmaßnahmen ergreifen,

dass die hierin enthaltenen Durchführungsbestimmungen dazu dienen, diese Grundsätze zu illustrieren und das Ideal einer unabhängigen ORKB darstellen. Es versteht sich, dass gegenwärtig keine ORKB sämtliche Durchführungsbestimmungen befolgt, und es werden daher in den nachfolgenden Leitlinien andere gute Praktiken vorgestellt, mit denen Unabhängigkeit erzielt werden kann.

beschlossen:

das Dokument mit dem Titel "Deklaration von Mexiko über die Unabhängigkeit der Obersten Rechnungskontrollbehörden" zu verabschieden, zu veröffentlichen und zu verbreiten.

Allgemeines

Als wesentliche Forderungen der ordnungsgemäßen Rechnungskontrolle des öffentlichen Sektors anerkennen die Obersten Rechnungskontrollbehörden generell acht Hauptgrundsätze, die von der Deklaration von Lima und den Entscheidungen abgeleitet werden, die auf dem XVII. Kongress der INTOSAI in Seoul (Korea) getroffen wurden.

Grundsatz 1

Vorhandensein einer angemessenen und wirksamen verfassungsrechtlichen/rechtlichen/gesetzlichen Verankerung und von de facto-Durchführungsbestimmungen

Dieser Grundsatz erfordert eine Gesetzgebung, in der das Ausmaß der Unabhängigkeit der ORKB im Einzelnen aufgeführt wird.

Grundsatz 2

Unabhängigkeit der ORKB-Leiter und Mitglieder (in Kollegialbehörden), einschließlich Unabsetzbarkeit und Immunität vor dem Gesetz bei der normalen Ausübung ihrer Amtstätigkeit

Die entsprechende Gesetzgebung schreibt die Bedingungen für Ernennung, Wiederernennung, Einstellung, Absetzung und Pensionierung des Leiters der ORKB und der Mitglieder von Kollegialbehörden vor. Die Leiter und Mitglieder

- werden in einem Verfahren ernannt, wiederernannt oder abgesetzt, das ihre Unabhängigkeit von der Exekutive gewährleistet. (Es wird auf die Leitlinien und Gute Praktiken im Zusammenhang mit ORKB-Unabhängigkeit hingewiesen.)
- werden für eine vorgegebene Amtszeit ernannt, die lange genug sein muss, um ihnen zu ermöglichen, ihre Aufgaben ohne Furcht vor Vergeltung erfüllen zu können.
- sind geschützt vor strafrechtlicher Verfolgung wegen gegenwärtiger oder vergangener Handlungen, die sich aus der normalen Erfüllung ihrer jeweiligen dienstlichen Aufgaben ergeben.

Grundsatz 3

Ein ausreichend breit gefasstes Mandat und volle Ermessensfreiheit bei der Erfüllung der den ORKB obliegenden Aufgaben

Die ORKB müssen berechtigt sein, folgende Bereiche einer Rechnungskontrolle zu unterziehen:

- die Verwendung öffentlicher Gelder, Mittel und Vermögen durch Empfänger oder Bezugsberechtigte ungeachtet ihres Rechtsstands,
- die Einziehung von dem Staat zustehenden Erträgen,
- die Gesetzmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit staatlicher Konten und Organe,

- die Qualität der Finanzverwaltung und -berichterstattung, und
- die Wirtschaftlichkeit, Effizienz und Wirksamkeit staatlicher Aktivitäten.

Mit Ausnahme von Fällen, in denen es ausdrücklich vom Gesetz vorgeschrieben ist, prüfen die ORKB nicht die Politik des Staates, sondern beschränken sich auf die Prüfung der Umsetzung dieser Politik.

Zwar müssen die ORKB die von der Legislative erlassenen und auf sie zutreffenden Gesetze beachten, sie sind aber in folgenden Bereichen frei von Anweisungen und Einmischung durch die Legislative und die Exekutive:

- bei der Auswahl von Prüfungsobjekten,
- bei der Planung, Programmierung, Durchführung, Berichterstattung und Weiterbearbeitung ihrer Prüfungen,
- bei Organisation und Leitung ihrer Dienststellen, und
- bei der Vollstreckung ihrer Entscheidungen, wenn die Auferlegung von Sanktionen zum Mandat der ORKB gehört.

Die ORKB dürfen keinesfalls auf irgendwelche Weise an der Leitung der von ihnen geprüften Organisationen beteiligt sein bzw. den Anschein einer solchen Beteiligung erwecken.

Die ORKB müssen gewährleisten, dass ihre Mitarbeiter keine zu engen Beziehungen mit den von ihnen geprüften Organisationen pflegen, damit sie objektiv bleiben und den Anschein fehlender Objektivität vermeiden können.

Die ORKB müssen volle Ermessensfreiheit bei der Ausübung ihrer Pflichten haben, und müssen mit staatlichen Stellen kooperieren, die Verbesserungen in der Verwendung und im Management öffentlicher Mittel anstreben.

Die ORKB müssen einen angemessenen Verhaltenskodex sowie Arbeits- und Prüfungsstandards befolgen, die auf offiziellen Dokumenten von INTOSAI, des Weltprüferverbandes IFAC (International Federation of Accountants) oder anderer anerkannten Normungsgremien beruhen.

Die ORKB müssen verfassungsmäßig oder durch Gesetzgebung ihres Landes verpflichtet werden, der Legislative oder anderen Staatsorganen jährlich Berichte über ihre Aktivitäten vorzulegen und diese Berichte auch der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Grundsatz 4

Uneingeschränkter Zugang zu Informationen

Die ORKB sollten mit genügend Befugnissen ausgestattet sein, um rechtzeitig uneingeschränkten, unmittelbaren, freien Zugang zu allen Dokumenten und Informationen zu haben, die für die sachgemäße Erfüllung ihrer gesetzlich bestimmten Aufgaben erforderlich sind.

Grundsatz 5

Recht und Pflicht zur Berichterstattung

Die ORKB sollten nicht daran gehindert werden, über die Ergebnisse ihrer Prüfungstätigkeiten zu berichten. Sie sollten laut Gesetz verpflichtet sein, mindestens einmal im Jahr über ihre Feststellungen Bericht zu erstatten.

Grundsatz 6

Freiheit, über Inhalt und Zeitpunkt von Prüfungsberichten zu entscheiden und diese zu veröffentlichen und zu verbreiten

Die ORKB sind befugt, über den Inhalt ihrer Prüfungsberichte zu entscheiden.

Die ORKB sind befugt, in ihren Berichten Wahrnehmungen mitzuteilen und Empfehlungen vorzulegen und dabei auch in angemessener Weise den Standpunkt der geprüften Stelle zu berücksichtigen.

Die Gesetzgebung spezifiziert die Mindestanforderungen für Prüfungsberichte der ORKB und, falls zutreffend, spezifische Angelegenheiten, die zum Gegenstand eines formellen Rechnungsprüfungsberichts oder einer formellen Prüfungsbescheinigung werden sollten.

Die ORKB sind befugt, über den Zeitpunkt ihrer Prüfungsberichte zu entscheiden, es sei denn, der Zeitpunkt der Berichterstattung ist gesetzlich vorgegeben.

Die ORKB können spezifischen Ersuchen um Ermittlungen oder Prüfungen von der Legislative in ihrer Gesamtheit (oder von einer ihrer Kommissionen) oder von der Regierung nachkommen.

Die ORKB sind befugt, ihre Berichte zu veröffentlichen und zu verbreiten, nachdem sie entsprechend den gesetzlichen Vorschriften formell vorgelegt oder der entsprechenden Behörde übergeben worden sind.

Grundsatz 7

Vorhandensein von wirksamen Folgemechanismen, um die Befolgung von Empfehlungen der ORKB überprüfen zu können

Die ORKB legen ihre Berichte der Legislative oder einer ihrer Kommissionen beziehungsweise einer Aufsichtsbehörde der geprüften Stelle zur Überprüfung und Weiterbearbeitung, mit spezifischen Empfehlungen für korrigierende Maßnahmen, vor.

Die ORKB haben ihr eigenes internes Weiterbearbeitungssystem (*follow-up system*), um zu gewährleisten, dass die geprüften Stellen in angemessener Weise sowohl die Beobachtungen und Empfehlungen der ORKB als auch jene der Legislative oder einer ihrer Kommissionen beziehungsweise der Aufsichtsbehörde der geprüften Stelle befolgen.

Die ORKB legen ihre Weiterbearbeitungsberichte der Legislative oder einer ihrer Kommissionen beziehungsweise der Aufsichtsbehörde der geprüften Stelle zu deren Erwägung und Bearbeitung vor. Dies geschieht auch, wenn die ORKB ihre eigenen gesetzlichen Befugnisse für Weiterbearbeitung und Sanktionen haben.

Grundsatz 8

Finanzielle und betriebswirtschaftlich-administrative Autonomie sowie Verfügbarkeit angemessener menschlicher, materieller und finanzieller Ressourcen

Den ORKB müssen die notwendigen und angemessenen personellen, materiellen und finanziellen Ressourcen zur Verfügung stehen; der Zugang zu diesen Ressourcen darf nicht von der Exekutive abhängig sein oder von ihr geregelt werden. Die ORKB verwalten ihr eigenes Budget und sind befugt, eigenverantwortlich über die Mittel zu verfügen.

Die Legislative oder eine ihrer Kommissionen ist dafür verantwortlich, zu gewährleisten, dass den ORKB angemessene Ressourcen zur Verfügung stehen, damit sie ihr Mandat erfüllen können.

Die ORKB haben das Recht, sich unmittelbar an die Legislative zu wenden, wenn die ihnen zugeteilten Ressourcen nicht ausreichen, um ihr Mandat zu erfüllen.